

BVGer F-7755/2015 vom 21. März 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-7755_2015

FR: TAF F-7755/2015 du 21 mars 2017

IT: TAF F-7755/2015 del 21 marzo 2017

Regeste

Visum aus humanitären Gründen (VrG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen unter anderem Verfügungen bzw. Einspracheentscheide des SEM, mit denen die Erteilung eines Visums verweigert wurde. In dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Sofern das VGG nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Gastgeber, der bereits am Einspracheverfahren teilgenommen hat, zur Beschwerdeführung legitimiert (vgl. BVGE 2014/1 E. 1.3.2). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie - falls nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.w.H.).

E. 3.1

Der vorliegenden Sache liegt der Antrag des Gesuchstellers um Erteilung eines Schengen-Visums aus humanitären Gründen zugrunde. Der Beschwerdeführer macht in diesem Zusammenhang im Rahmen seiner Eingaben eine angeblich rechtserhebliche Gefährdung seines Bruders in der Türkei geltend. Auf die Voraussetzungen für eine ordentliche Visumserteilung ist daher nur summarisch einzugehen.

E. 3.2

Als Staatsangehöriger von Syrien unterliegt der Gesuchsteller der Visumpflicht gemäss Art. 4 VEV bzw. der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 (Abl. L 81 vom 21. März 2001). Für den Erhalt eines ordentlichen Besucher- respektive Schengen-Visums, welches für den gesamten Schengen-Raum gilt, hat er daher den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts zu belegen und hierfür über ausreichende finanzielle Mittel zu verfügen. Namentlich hat er zu belegen, dass er den Schengen-Raum vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums verlassen wird bzw. Gewähr für seine fristgerechte Ausreise zu bieten (vgl. dazu und für die weiteren Voraussetzungen Art. 5 Abs. 1 und 2 AuG sowie Art. 2 Abs. 1 VEV i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Verordnung [EU] Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [Schengener Grenzkodex], kodifizierter Text). Das SEM geht im Rahmen der angefochtenen Verfügung zu Recht davon aus, dass vorliegend die Gewährung eines ordentlichen Besucher- respektive Schengen-Visums ausser Betracht fällt, da vom Gesuchsteller aufgrund seines Gesuches für ein humanitäres Visum offenkundig ein längerfristiger bzw. dauerhafter Verbleib in der Schweiz angestrebt wird. Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich diesen Ausführungen an, zumal auch im vorliegenden Verfahren keinerlei Einwände dagegen erhoben wurden.

E. 4.1

In casu gilt es demnach zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung eines humanitären Visums erfüllt sind. Die Möglichkeit der Erteilung eines Visums aus humanitären Gründen hat insbesondere angesichts der Aufhebung der Eventualität, bei einer Schweizer Vertretung im Ausland ein Asylgesuch einzureichen, an Bedeutung gewonnen. In seiner Botschaft zur entsprechenden Gesetzesänderung hat der Bundesrat auf die Möglichkeit der Visumserteilung aus humanitären Gründen verschiedentlich Bezug genommen (vgl. BBl 2010 4455, S. 4490); am 28. September 2012 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) in Absprache mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) die Weisung Nr. 322.126 "Visumsantrag aus humanitären Gründen" erlassen (vgl. überarbeitete Version der Weisungen des damaligen Bundesamtes für Migration [BFM] vom 25. Februar 2014 [Stand 30. August 2016]; nachfolgend: Weisungen humanitäres Visum).

E. 4.2

Mit der dringlichen Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359), welche am 29. September 2012 in Kraft trat, wurden unter anderem die Bestimmungen betreffend die Stellung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Da im Einzelfall jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass Personen, die Schutz vor asylrechtlicher Verfolgung geltend machen, bei den schweizerischen Vertretungen vorsprechen und um Einreise in die Schweiz ersuchen, wurde für das EDA und das SEM im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Möglichkeit geschaffen, aus humanitären Gründen ein Einreisevisum für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen zu erteilen (vgl. Art. 2 Abs. 4 VEV). Sobald sich der Inhaber eines Visums aus humanitären Gründen in der Schweiz befindet, muss er ein Asylgesuch einreichen. Falls er dies unterlässt, hat er die Schweiz nach drei Monaten wieder zu verlassen (vgl. Urteil des BVGer F-3828/2015 vom 24. Oktober 2016 E. 4.2).

E. 4.3

Ein Visum aus humanitären Gründen kann demnach erteilt werden, wenn bei einer Person aufgrund des konkreten Einzelfalls offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist; die betroffene Person muss sich in einer besonderen Notsituation befinden, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und die Erteilung eines Einreisevisums rechtfertigt. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder bei einer aufgrund der konkreten Situation unmittelbaren individuellen Gefährdung gegeben sein. Das Gesuch ist unter Berücksichtigung der aktuellen Gefährdung, der persönlichen Umstände der betroffenen Person und der Lage im Heimat- oder Herkunftsland sorgfältig zu prüfen. Befindet sich die Person bereits in einem Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht. Die Einreisevoraussetzungen sind somit beim Visumsverfahren noch restriktiver als bei den vormaligen Auslandgesuchen, bei denen Einreisebewilligungen sehr zurückhaltend erteilt wurden (vgl. BVerGE 2011/10 E. 3.3). Auf diesen Umstand hatte auch der Bundesrat in seiner Botschaft hingewiesen (BBl 2010 4455, S. 4468 und 4490).

E. 5.1

Auf der Grundlage der oben genannten Bestimmungen hatte das SEM (damaliges BFM) bereits Ende Juli 2012 bzw. anfangs September 2013 angesichts der sich zuspitzenden Lage in Syrien die Weisung Syrien (in Kraft getreten am 4. September 2013; aufgehoben am 29. November 2013) erlassen, um die erleichterte Visaerteilung einem grösseren Personenkreis zu ermöglichen. Auch bei dieser Weisung handelte es sich um eine Konkretisierung der Voraussetzungen für ein Visum aus humanitären Gründen gemäss Art. 2 Abs. 4 VEV, welche neben der Weisung humanitäres Visum zur Anwendung gelangte.

E. 5.2

Gesuche von Personen syrischer Nationalität, die sich vor dem 29. November 2013 angemeldet oder die vor diesem Datum ein Visumsgesuch gestellt haben, sind weiterhin nach den Kriterien der Weisung Syrien zu bearbeiten. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Gastgeber in der Schweiz über eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügen müssen. Der Beschwerdeführer verfügt lediglich über eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz (Ausweis F), womit schon aus diesem Grunde die Weisung Syrien keine Anwendung findet. Des Weiteren hat der Gesuchsteller seinen Visumsantrag erst am 1. April 2015 gestellt, also nachdem die Weisung Syrien aufgehoben worden ist, womit auch diese Voraussetzung nicht erfüllt ist.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer begründet die Notsituation, in der sich sein Bruder befinde, mit dessen angeblicher Verfolgung durch die PKK, den IS sowie die türkischen Behörden. Zudem sei dieser aufgrund von Kinderlähmung seit seiner Kindheit körperlich behindert und leide seit einigen Jahren auch an Polyneuropathie (vgl. ausführlich dazu Bst. D. des Sachverhalts).

E. 6.2

Diese Vorbringen vermögen indes bei einer Gesamtbetrachtung nicht zu überzeugen, wie nachfolgend darzulegen ist.

E. 6.2.1

Bezüglich der geltend gemachten Verfolgung hielt das SEM in seinem Einspracheentscheid fest, der Gesuchsteller halte sich in der Türkei und damit in einem sicheren Drittstaat auf, womit die Regelvermutung greife, dass keine Gefährdung mehr bestehe. Die geltend gemachte Befürchtung vor einer Verfolgung durch die PKK oder den IS seien somit nicht als akute und unmittelbare Bedrohung zu werten. An dieser Beurteilung gilt es nach wie vor festzuhalten, zumal auch im Beschwerdeverfahren keine weitergehenden Ausführungen gemacht wurden. Abgesehen davon sind die Vorbringen bezüglich der angeblichen Gefährdung des Gesuchstellers lediglich pauschaler Natur und nicht hinreichend konkret dargelegt worden. Aus den Akten ergeben sich denn auch keine Anhaltspunkte, welche auf eine Verfolgung des Gesuchstellers in der Türkei hinweisen würden. Zudem wies die Vorinstanz unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darauf hin, dass dem Gesuchsteller, welcher wiederholt auf seinen rein pazifistischen Einsatz für die "kurdische Sache" hingewiesen hat, in der Türkei keine Abschiebung nach Syrien drohe (vgl. zur Situation registrierter und nicht registrierter Flüchtlinge in der Türkei statt vieler Urteil des BVGer D-2236/2015 vom 6. Mai 2015 E. 5.5.3 ff. m.H.).

E. 6.2.2

Was die physische Behinderung des Gesuchstellers anbelangt, so befinden sich in den Akten zwei kurze ärztliche Berichte. Aus dem syrischen Arztzeugnis aus dem Jahre 2006 geht hervor, dass der Patient an Kinderlähmung erkrankt ist. Beim zweiten Dokument handelt es sich um einen türkischen Arztbericht eines (nicht näher bezeichneten) "Private Sante Life Medical Center" vom 3. Januar 2015, welches auf eine offenbar vor rund sieben Jahren erlittene Verletzung des rechten Beines verweist und ausserdem beim Patienten Anzeichen einer Depression feststellt. Entgegen der Behauptung des Rechtsvertreters, wonach der Gesuchsteller in der Türkei keinen Zugang zu medizinischer Versorgung erhalten könne, ist somit erwiesen, dass dieser auch in seinem jetzigen Aufenthaltsstaat Zugang zur Grundversorgung erhalten hat und nötigenfalls dort auch weiterhin medizinisch behandelt werden kann. Mit der Vorinstanz gilt es in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass der Gesundheitszustand des Gesuchstellers zweifellos angeschlagen ist, aus der gesamten Aktenlage jedoch keine substantiierten Anhaltspunkte ersichtlich sind, welche das Vorliegen einer medizinischen Notlage zu begründen vermöchten. Das SEM hat denn auch in seinem Einspracheentscheid zu Recht darauf hingewiesen, dass sich der Gesuchsteller an die lokalen Behörden oder an das UNHCR, den türkischen Roten Halbmond oder andere vor Ort tätige Hilfsorganisationen wenden könne, sollte er weitergehende Unterstützung in der Türkei benötigen. Gemäss den beigezogenen Asylakten des Beschwerdeführers ist ohnehin davon auszugehen, dass sich der Gesuchsteller nicht alleine, sondern zumindest zusammen mit seinen Eltern in der Türkei aufhält (vgl. Stellungnahme von B._____ vom 30. Januar 2017 im erwähnten Beschwerdeverfahren D-7194/2016). Zudem wurde dem Beschwerdeführer in der Schweiz vom SEM erst kürzlich ein schweizerisches Ersatzreisepapier mit Rückreisevisum ausgestellt, um vom 12. November 2016 bis 3. Dezember 2016 seine Eltern - und wohl auch seinen Bruder - in der Türkei besuchen zu können.

E. 6.3

Nach dem Gesagten ergeben sich somit aus den Akten keine qualifizierten Hinweise, wonach der Gesuchsteller in der Türkei wegen seiner Herkunft oder gesundheitlichen Situation einer unmittelbaren, ernsthaften und konkreten Gefährdung an Leib und Leben ausgesetzt wäre. Demnach liegen in casu keine humanitären Gründe im Sinne von Art. 2

Abs. 4 VEV vor, die eine Einreise in die Schweiz als zwingend notwendig erscheinen liessen. Demzufolge hat das SEM zu Recht die beantragte Visumserteilung aus humanitären Gründen verweigert.

E. 7

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dem Beschwerdeführer die Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1-3 des Reglements vom 22. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Von einer Kostenauflegung ist indes in Gutheissung des Gesuches um Erlass der Verfahrenskosten (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG) abzusehen, da vorliegende Beschwerde nicht als aussichtslos zu bezeichnen war und aufgrund der Aktenlage von der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.